Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1479
26. 01. 78

Sachgebiet 63

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1978

hier: Haushaltsgesetz
– Drucksachen 8/950, 8/1285, 8/1388 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 110 des Grundgesetzes schreibt vor, daß der Haushaltsplan vor Beginn des Jahres festzustellen ist, für das er gilt. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 25. Mai 1977, durch das Schwere und Umfang der vom damaligen Bundesfinanzminister und von der damaligen Bundesregierung zu verantwortenden Verfassungsverstöße bei der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Bundes zum Jahreswechsel 1973/1974 festgestellt worden sind, die Bedeutung dieser Verfassungsvorschrift nochmals hervorgehoben. Die Bundesregierung hat es auf Grund der verspäteten Vorlage des Haushaltsentwurfs 1978 zu verantworten, daß auch dieser Haushalt nicht so rechtzeitig verabschiedet werden kann, wie es die Verfassung gebietet.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1979 und die Fortschreibung des Finanzplans für die Jahre bis 1982 so rechtzeitig zu verabschieden, und den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten, daß

— die erste Beratung im Bundestag in der ersten Sitzungswoche des Bundestages nach dem 1. September 1978 stattfinden kann, wie es § 30 der Bundeshaushaltsordnung vorschreibt,

— die Vorprüfung durch die Berichterstatter des Haushaltsausschusses so frühzeitig durchgeführt werden kann, daß unmittelbar nach der ersten Beratung im Bundestag die Einzelberatung im Haushaltsausschuß begonnen und zügig fortgeführt werden können.

Bonn, den 26. Januar 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51